

# Grundrechte im Vergleich - Deutschland, Ungarn und Europa

Seminar vom 24.8. bis 6.9.2009

Austauschprojekt vom Netzwerk Ost – West

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Tagesberichte</b> .....	<b>5</b>
Montag, 24.8. ....	6
Dienstag, 25.8. ....	7
Donnerstag, 27.8. ....	8
Freitag, 28.8. ....	9
Samstag, 29.8. ....	10
Montag, 31.8. ....	11
Dienstag, 1.9. ....	12
Mittwoch, 2.9. ....	13
Donnerstag, 3.9. ....	15
Freitag, 4.9. ....	16
<b>Handouts</b> .....	<b>19</b>
Die historische Entwicklung der Grundrechte in Ungarn, Deutschland und Europa .....	20
Die Allgemeinen Grundrechte .....	21
Prozessuale Unterschiede in der Grundrechtssicherung in Ungarn und Deutschland .....	22
Menschenwürdeschutz, Allgemeine Handlungsfreiheit .....	23
Kommunikationsgrundrechte .....	24

Die Berufsfreiheit in Ungarn, Deutschland und Europa .....	27
Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz in Deutschland und Ungarn .....	28
Verfahrensgrundrechte in Deutschland, Ungarn und Europa .....	29
Gleichheitsgrundsatz im Vergleich Deutschland, Ungarn und Europa .....	30
<b>Mout Court: Verfahren vor dem Verfassungsgericht (Deutschland) .....</b>	<b>31</b>
Fall .....	32
Klageschrift der Vertretung der Beschwerdeführerin .....	33
Stellungnahme zur Beschwerde .....	35
Entscheidung des Gerichts .....	36
<b>Danksagung .....</b>	<b>38</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>39</b>
<b>Impressionen .....</b>	<b>40</b>

# Vorwort

Nachdem wir einen Film über die Geschichte des Kammergerichtsgebäudes und die Schauprozesse gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 gesehen hatten, bat uns der nette Herr, der die Führung durch das Gebäude geleitet hatte, dabei mitzuhelfen, dass sich so etwas nie wiederholen würde und dass wir nicht vergessen.

Wir sind zwischen dem Morgen des 24. August und dem des 6. September 2009 viel gelaufen und gewandert, auch Fahrrad gefahren, haben besichtigt, fotografiert, gestaunt, geschoppt, uns verspätet, gewartet, vorgetragen, zugehört, diskutiert, Urteile und Verfassungsbeschwerden geschrieben, uns unterhalten, wenig geschlafen, gegessen, getrunken, gefeiert, gelacht („aussteigen! ... nicht aussteigen! ... doch aussteigen!“), getanzt, gesungen (Karaoke!) und einfach tolle Menschen getroffen, eine unbekannte Stadt und die eigene viel besser kennen gelernt.

Wir haben viel erlebt in diesen zwei Wochen. Wir haben uns nicht nur mit der Rechtswissenschaft beschäftigt, sondern auch neue Freundschaften geschlossen und eine schöne, wenn auch manchmal anstrengende Freizeit verbracht.

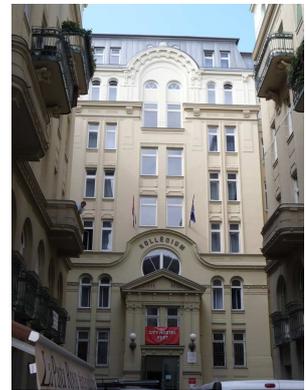
Bei alledem haben wir uns aber auch mit Grundrechten auseinandergesetzt – mit Grundrechten, die dafür sorgen werden, dass sich das, was damals in dem großen Saal im Kammergericht geschah, nicht wiederholen wird. Wir wollen aber auch nicht diese beiden wunderbaren Wochen vergessen. Dieses Journal soll die Erinnerung an unsere gemeinsame Zeit bewahren und damit seinen Beitrag dazu leisten.

# Tagesberichte

## Montag, 24. August

Die Reise nach Budapest begann am Montag früh um 4:30 Uhr am Flughafen Berlin Schönefeld. Nach einem reibungslosen Flug landeten wir pünktlich am Budapester Flughafen - es sollte das erste und einzige Mal sein, dass wir an einem Treffpunkt allesamt pünktlich erschienen.

Dort wurden wir von den Budapestern herzlich empfangen und in unser Hostel im Zentrum der Stadt gebracht. Da wir alle sehr müde vom nächtlichen Aufstehen waren, ruhten wir uns nach Beziehen der Zimmer zunächst etwas aus. Am Nachmittag begann dann auch schon das Seminar. In zweier Gruppen setzten wir uns mit unseren jeweiligen Themenpartnern verteilt in der Stadt zusammen, um die gegenseitigen Arbeiten zu besprechen und erste Überlegungen für die Vorträge anzustellen. Abends aßen wir alle gemeinsam in einem Restaurant. Da wir deutschen Studenten alle von Anfang an sehr begeistert von der Schönheit Budapests waren, unternahmen wir mit der Gruppe noch einen Spaziergang entlang der Donau, wo wir ein schönes Panorama bewunderten. Ermüdet von der Reise und den Eindrücken, fielen wir schließlich in die Betten.



Philipp Reinecke

## Dienstag, 25. August

Unser zweiter Tag in Budapest begann um 9.00 Uhr (eigentlich eher 9.00 Uhr c. t.) mit der ersten inhaltlichen Präsentation der Vorarbeiten und Recherchen, die im Vorfeld des Seminars stattgefunden hatten. Ágnes und Julian stellten der Gruppe ihr Seminarthema vor, die Geschichte der Grundrechte und deren Entwicklung in Ungarn, Deutschland und Europa. In ihrem Vortrag behandelten Ágnes und Julian zunächst die Frage, was unter dem Begriff der Grundrechte generell zu verstehen ist und gingen im weiteren Verlauf sowohl auf die den Grundrechten zugrunde liegende Ideengeschichte der bedeutendsten, naturrechtlich geprägten Rechtsphilosophen als auch auf die wegweisenden historischen Ereignisse und Dokumente in Ungarn, Deutschland und Europa ein. Am Ende der Präsentation stellten sie die weiteren Grundrechtsentwicklungen in Europa in Bezug auf die neuartigen Gefährdungslagen der heutigen Zeit in Aussicht. Dieser Vortrag, der fast den gesamten Vormittag beanspruchte, diente der Gruppe als Einleitung in die komplexe Seminarthematik und sollte auf die nachfolgenden Präsentationen der einzelnen Grundrechte einstimmen.

Nach dem Mittagessen besichtigten wir gemeinsam die Innenstadt von Pest, insbesondere die Váci Straße mit ihren vielen Geschäften und Restaurants. An einigen Stellen hielten unsere ungarischen Kollegen kurze Referate zu historisch bedeutenden Bauwerken oder Monumenten. Unser Weg führte dabei in Richtung Parlamentsgebäude, in dem wir um 18.00 Uhr eine deutschsprachige Führung gebucht hatten. Diese zum Teil sehr humorvolle Führung brachte uns viele interessante Einblicke in die Geschichte und Architektur des drittgrößten Parlamentsgebäudes der Welt, welches 1904 fertig gestellt wurde sowie in die Geschichte Ungarns, die in zahlreichen Fresken und



Wandbildern innerhalb des Gebäudes dargestellt wurde. Auch waren dort die ungarischen Kronjuwelen ausgestellt. Zu den Besonderheiten des Parlaments zählten neben den alten Belüftungskanälen, in denen heute noch an heißen Sommertagen Eis zur Kühlung des Sitzungssaals gelagert wird, die goldenen höchstpersönlichen Zigarrenhalter der Abgeordneten außerhalb des Plenarsaals, die eigens nummeriert waren um ärgerliche Verwechslungen zu vermeiden. Den Abend ließen wir in einem Restaurant und später in einer Bar ausklingen.



Julian Klagge

## Donnerstag, 27. August

In den frühen Morgenstunden lauschten wir an diesem Tage den nächsten beiden Vorträgen. Helga und Jakob stellten uns die Allgemeine Grundrechtslehre vor und danach folgten Nici und Philipp, die uns etwas über die Prozessuale Sicherung der Grundrechte erzählten.

Doch freuten wir uns natürlich insgeheim auf den Nachmittag. Denn heute sollten wir das berühmte Heilbad „Szechenyi“ kennen lernen.

Davor führten uns die Ungarn noch zu einem der wichtigsten historischen Plätze Budapests – der Heldenplatz. Wie viele Sehenswürdigkeiten in der ungarischen Hauptstadt wurde auch er anlässlich der 1000-Jahrfeier 1896 entworfen und im Jahre 1829 dann endgültig fertiggestellt. Beherrscht wird der Platz vom Millenniumsdenkmal mit der von Erzengel Gabriel gezierten 36 Meter hohen Säule und den ausladenden beidseitigen Kolonnaden. In diesen finden sich im Halbkreis angeordnet jeweils sieben Statuen bedeutender Persönlichkeiten der ungarischen Geschichte.



Wenn man so Berichte über den Heldenplatz liest, bemerkt man vielleicht etwas. Und auch uns Berlinern ist das natürlich vor Ort aufgefallen: Die Ähnlichkeit mit der Siegessäule!

Vorbei am Heldenplatz ging es nun in das Bad „Szechenyi“, das 1913 gebaut wurde. Es liegt im sog. Stadtwäldchen am Rande der eigentlichen Innenstadt Budapests und zählt



zu eines der größten Badekomplexe Europas. Hier kann man einen wundervollen entspannten ungarischen Tag neben Schachspielern, die im warmen Wasser sitzend ihrem Hobby nachgehen, in drei Außen- und zwölf Innenbecken mit Temperaturen zwischen 16 °C und 40 °C sowie zwei Saunen verbringen.

Sieht man das Bad das erste Mal fühlt, man sich in der Zeit zurückversetzt. Geschmückt mit hohen Fenstern, Stuck, Türmchen und hohen Gewölbedecken wirkt es recht alt-ehrwürdig

und damit doch sehr historisch und pompös, wodurch dieses Bad einen gewissen Charme der Vergangenheit ausstrahlt.

So verbrachten wir einige Stunden hier und lernten die Stadt Budapest noch von einer anderen, wohl sehr entspannten und eindrucksvollen Seite kennen.

Gespannt auf den nächsten Tag ließen wir den Abend auf der Margareteninsel ausklingen.

Sandra Thim

## Freitag, 28. August

Der Freitag unseres Budapest-Aufenthaltes begann mit einem Besuch des ungarischen Verfassungsgerichts, welches seinen Sitz laut Gesetz zwar in Esztergom, de facto jedoch in Budapest hat. Zunächst versammelte sich die gesamte Mannschaft in einem Verhandlungssaal, wo wir einen ausführlichen und interessanten Vortrag über die Geschichte, die Organisation, das Verfahren und die Mitglieder des Verfassungsgerichtes hörten. Danach schauten wir uns das Besprechungszimmer an und gingen auf das Dach des Gebäudes, wo sich eine große Terrasse befand. Von dort oben bot sich uns ein wunderschönes Panorama der Stadt. Zugleich nutzten wir die tolle Atmosphäre für ein paar Erinnerungsfotos der ganzen Gruppe. Im Anschluss gingen wir zum Mittagessen in der Kantine des Verfassungsgerichtes.

Ab 14 Uhr stand wieder „Seminar“ auf unserem Tagesplan, sodass wir nach unserem Mahl direkt in die Universität fuhren. Wir hörten zwei Referate, nach denen es jeweils wie üblich zu angeregten Diskussionen mit geistreichen Argumenten und aufschlussreichen Beiträgen kam.

Am späten Nachmittag besichtigten wir den Burgberg und das Burgviertel auf der Budaer Seite der Stadt. Wir genossen dort oben von der Fischerbastei einen atemberaubenden Blick über Budapest, bestaunten den imposanten Burgpalast und andere sehenswerte Gebäude (wie beispielsweise die Matthiaskirche), gingen über stimmungsvollen Plätze und Gassen und sahen letztlich einen beeindruckenden traditionellen Tanz der Einheimischen.

Gestärkt durch ein leckeres Abendessen, machten wir uns am Abend zum wiederholten Male auf zu der bekanntesten Donauinsel in der ungarischen Hauptstadt – der Margareteninsel. Wir erspähten einen kleinen Steg in netter Lage, auf welchem wir es uns gemütlich machten. Mit einem erneuten großartigen Blick auf die Metropole, diesmal jedoch erhellt bei Nacht, ließen wir den Abend ruhig ausklingen und verarbeiteten die interessanten Eindrücke des Tages.

Ellen Behnsen

## Samstag, 29. August

Am vorletzten Tag in Budapest sind wir alle zusammen nach Szentendre gefahren. Szentendre ist eine kleine Stadt nordwestlich von Budapest mit vielen kleinen Geschäften und Museen, in denen Handwerkskunst ausgestellt wird. Um dort hin zu gelangen, mussten wir alle pünktlich um 9 Uhr morgens am Hafen sein. Da wir am Freitag einen langen Tag hatten und alle noch etwas müde vom Abend waren, war die Schifffahrt sehr ruhig. Viele von uns haben während der Fahrt geschlafen, Musik gehört oder ein bisschen gelesen.

In Szentendre angekommen haben wir zunächst das Marzipan-Museum und anschließend das Keramik-Museum besucht. Im Marzipan-Museum waren lauter kleine Kunstwerke ausgestellt. Märchenfiguren, Tiere, Gebäude und sogar Michael Jackson aus Marzipan durften bewundert werden! An Michael Jacksons naturgetreuer Darstellung aus Marzipan hatten wir alle unsere Freude und viele ließen sich direkt mit ihm ablichten, um diese Begegnung in Erinnerung zu bewahren. Das Marzipan-Museum war also ein voller Erfolg. Im Anschluss haben wir dann das Keramik-Museum besichtigt. Hier gab es kunstvolle Vasen und Skulpturen aus Keramik zu sehen. Da wir aber schon langsam Hunger hatten, hielten wir uns nicht allzu lange auf.



Als Mittagessen gab es dann eine ungarische Spezialität: eine recht fettige Teigtasche mit viel Käse und Sahne, die sehr unterschiedlich aufgenommen wurde. Die einen hatten viel Freude daran etwas Neues zu probieren, all diejenigen mit empfindlichen Magen konnten sich mit der ungarischen Spezialität jedoch weniger anfreunden.

Nach dem Mittagessen konnten wir dann alle in Szentendre herumlaufen und durch die vielen kleinen Gassen schlendern. Leider war an diesem Tag das Wetter nicht so gut und der graue Himmel lud nicht gerade zu langen Spaziergängen ein.

Wieder in Budapest angekommen nutzten wir die restliche Zeit, um ein letztes Mal die Geschäfte unsicher zu machen und das letzte Geld auszugeben. Ein paar von uns, die noch besonders müde vom Vortag waren, haben es jedoch vorgezogen sich noch ein wenig auszuruhen. Abends haben wir uns dann alle noch mal zum gemeinsamen Abendessen zusammengefunden. Da es in unserer Straße zahlreiche kleine und sehr nette Restaurants gab, haben wir dort in einer Pizzeria gegessen und den Abend ausklingen lassen.

Vanessa Purper

## Montag, 31. August

Am Tag nach der Rückkehr aus Budapest würden wir zunächst morgens von Professor Heger, Schirmherr auf deutscher Seite, offiziell begrüßt. Professor Heger betonte die Tradition des Austauschseminars seit Gründung des Netzwerk Ost-West und die Wichtigkeit des Austauschs von jungen Studierenden über die Ländergrenzen hinweg.

Nach Professor Hegers Vorstellung folgten zwei weitere Seminarvorträge, von Maria Wittig über allgemeine Handlungsfreiheit und Menschenwürdeschutz, zusammen mit ihrer Partnerin Gyöngyi. Über das Thema Menschenwürde gelangten wir zum umstrittenen Luftsicherheitsgesetz und dem stark diskutierten Fall über den Abschuss von Flugzeugen, die von Terroristen übernommen wurden.

Danach ging es in die Musikermensa, als kleiner Vorgeschmack auf deutsches Essen, mit einem kleinen Abstecher über den Gendarmenmarkt. Von dort aus fuhr die Gruppe ins Kammergericht Berlin in Schöneberg. In der Führung wurde zum einen die früheste Vergangenheit des Kammergerichts als erstes Gericht abseits des Hofes überhaupt dargestellt sowie besonders das Schicksal des Gebäudes während des



Krieges und danach geschildert. Besonders die erschütternden Aufnahmen über die Freisler-Prozesse an den Angeklagten, die wegen des versuchten Hitlerattentats vor Gericht standen (20. Juli-Attentat) blieben in Erinnerung, daneben aber auch die Schilderung über die Nutzung der Gerichtssäle als Schweinezucht und Klettergarten durch die Alliierten.

Vom Kammergericht aus ging es zu einem kurzen Spaziergang zum Kurfürstendamm, vom Adenauerplatz bis zur Gedächtniskirche. Das Abendessen fand in einem indischen Restaurant am Savignyplatz statt, danach wurde der Abend freigegeben, sodass sich die Gruppe zerstreute.

Anne Meike Riebau

## Dienstag, 1. September

Wie üblich stand auch an diesem Dienstagmorgen wieder „Seminar 9:00“ auf unserem Programm und wie üblich waren wir so nach und nach gegen 9:20 alle in unserer Fakultät angekommen, sodass wir (zumindest gefühlt) sehr pünktlich um 9:30 beginnen konnten. Da die Nacht zuvor verhältnismäßig ruhig verlaufen war, erfreuten sich die Vortragenden beneidenswerter Aufmerksamkeit und es kam durchaus zu lebhaften Diskussionen mit spannenden Beiträgen von sowohl ungarischer als auch deutscher Seite.

Zur Mittagszeit ging es wieder zum Essen in die Musikermensa, von wo wir schließlich zur Anlegestelle eines Dampfers nahe der Friedrichstraße aufbrachen. Für Anfang September war es an diesem Tag ungewöhnlich warm, um nicht zu sagen heiß, sodass selbst eine in die Spree gefallene Taube unsere Stimmung nur unwesentlich trüben konnte – kurz sowohl die Stimmung als auch das Wetter waren optimal für die bevorstehende Dampferfahrt. Nachdem es sich alle auf dem Sonnendeck des Schiffs bequemgemacht hatten, schipperten wir zunächst gen Westen an Bundestag, Kanzleramt, dem Haus der Kulturen der Welt (schwängere Auster) und einem Teil des Tiergartens entlang. Anschließend ging es in die andere Richtung am Hackeschen Markt und Berliner Dom vorbei bis zum Nikoleiviertel.



Für den restlichen Nachmittag war schließlich für alle Interessierte ein Besuch im Jüdischen Museum, zweifellos eines der besten Museen Berlins, geplant.

Abends trafen wir uns gemeinsam am Halleschen Tor um unsere Gäste aus Budapest eine der berühmtesten kulinarischen Spezialitäten der deutschen Hauptstadt probieren zu lassen... den Döner! Gestärkt durch diese reichhaltige Kost ging es anschließend noch zum

Karaoke, wo sich der eine oder andere als Talent außerhalb des juristischen Seminars oder auch nur einfach als Rampensau entpuppte.

Jakob Szur

## Mittwoch, 2. September

ein Tag wie kein anderer....

In Berlin wurde auch dieser Tag wie üblich mit einem Frühstück, entweder im Eigenheim oder als Gast auch im Hostel, eingeläutet.

Im Großen und Ganzen pünktlich startete unser Seminar in der Humboldt-Universität auch an diesem Tag um 9.00 Uhr. Auf dem Programm standen heute neben einem Referat von Judit und Patrick über Verfahrensgrundrechte auch ein Vortrag von Kata und Meike über die Presse- und Meinungsfreiheit. Letzterer wurde in der Runde mit einer engagierten Diskussion zu der Frage abgeschlossen, inwieweit im Journalismus Meinungen, insbesondere mit ausländerfeindlichem Gehalt, eingeholt und publik gemacht werden dürfen (und auch sollten). Dabei stellte sich insbesondere die Frage, ob ein Journalist bestehende, rassistische Ansichten zur Äußerung provozieren darf, um diese dann dokumentarisch zu veröffentlichen. Angesichts derart brisanter und spannender Themen verflogen die in der Gruppe allgemein noch verbliebenen Schlafdefizite auch beim letzten Anwesenden und es lief insgesamt auf eine hoch engagierte Diskussion mit völlig unterschiedlich geprägten Standpunkten und Erfahrungen hinaus.

Nach dem Seminar begaben wir uns zum Mittagessen in die Musikermensa, welches wie üblich mit der kleinen Schlange an der Kasse begann. Organisatorin Laura hatte hierbei den etwas mühevollen Auftrag, bei dem netten Kassierer alle Teilnehmer zusammenzutrommeln, um anschließend die Abrechnung unseres Menüs gemeinsam vornehmen zu können, während Hanna uns die entscheidungsschwächeren Personen aus dem Angebot freundlich von hinten zur Kasse drängte.

Im Anschluss war für diesen Tag ein besonders ausgefallenes Programm angesetzt: Eine vierstündige Fahrradtour durch den Berliner Bezirk Kreuzberg! Startpunkt war ein Fahrradverleih in der Kulturbrauerei im Prenzlauer Berg. Ein bisschen dauerte es zwar, bis jeder mit einem passenden Drahtesel (Helm und gelbe Signalwesten wurden uns netterweise erspart) versorgt und zwei Tourgruppen gebildet worden waren, aber dann konnte es



schließlich gegen 15.00 Uhr losgehen. Zunächst ging es den Prenzlauer Berg hinunter durch den Volkspark Friedrichshain in Richtung Karl-Marx-Allee. Durch ein paar Plattenbauten gelangten wir schließlich über das Warschauer und Schlesische Tor und den Wrangel-Kiez hinein ins tiefste Kreuzberg. Von diesem doch sehr „authentischen“ Stadtteil ließen sich selbst die Berliner unter uns noch beeindrucken und mussten sich eingestehen, in ihrer Stadt noch immer neue Ecken entdecken zu können. Fern von den klassischen

Touristenhighlights wie Brandenburger Tor, Fernsehturm, dem Reichstag oder überlaufenen Shoppingmeilen geleitete der Tourführer uns durch die originalen Berliner Innenhöfe, winzige Straßen und präsentierte schließlich den ungarischen Gaststudenten ein in der schönsten Nachmittagssonne stehendes Paul- Linke-Ufer. Um dann zu zeigen, dass Kreuzberg „in Wirklichkeit gar nicht so schön ist“, lotste er uns noch einmal in auf einen Betonparkplatz (diesen Abstecher habe ich bis heute nicht nachvollziehen können) am Kottbusser Tor. Jedoch konnte selbst dieser robuste Bau dem Viertel nicht seinen insgesamt sehr multikulturellen Charme nehmen, sodass dieser Abstecher seinen Zweck etwas verfehlte und man sich schließlich über die Oranienstraße auf den Rückweg zur Kulturbrauerei im Prenzl-Berg machte.

Dort angekommen warteten wir zunächst ein paar Minuten, bis auch die zweite Gruppe (ebenso begeistert wie die unsrige) von ihrer Tour zurückkehrte. Anschließend begaben wir uns zum „Schusterjungen“, einem gemütlich deutsch-rustikalen Restaurant direkt um die Ecke (zu unserem Glück, denn wir waren doch teilweise etwas tourmüde und nicht mehr besonders bewegungsmotiviert...). Zwei Stunden und eine Portion Sauerbraten mit Klößen später, standen die Überlegungen für die weitere Abendgestaltung an. Etwa ein Drittel der Teilnehmer verabschiedete sich zeitig nach dem Essen, da wir teilweise nach nun bereits zehn Seminartagen recht erschöpft waren. Eine weitere Gruppe begab sich in den Praterbiergarten und ließ dort bei einem letzten abendlichen Drink den Tag ausklingen. Dabei bemühten sich die deutschen Studenten vergeblich, die Ungarn zu einem Mitkommen zu bewegen. Da viele von ihnen das erste Mal in Berlin waren, wollten sie gerne einmal das Brandenburger Tor bei Nacht in der doch sehr beeindruckenden Beleuchtung sehen. Sie fuhren daher zurück nach Mitte und von dort aus ebenfalls zurück ins Hostel.

Insgesamt lässt sich sagen, dass mit diesem Tag wieder ein sehr interessanter, super lustiger und ausgefüllter Teil unseres Seminar zu Ende ging, an dem sich jeder mindestens ein Mal fragte, ob es wohl im nächsten Jahr wieder so schön werden würde und man wohl die Teilnahme irgendwie regeln könnte...

An dieser Stelle noch einmal vielen Dank an diejenigen, welche die Idee mit der Radtour organisiert haben: Meiner Ansicht nach war diese ein absoluter Höhepunkt des Programms in Deutschland!

Anna Kleemann

## Donnerstag, 3. September

Der Donnerstag fing wieder mit dem Seminar um 9 Uhr in der Fakultät an. Doch diesmal sollte uns inhaltlich etwas anderes erwarten: Statt wie bisher passiv den Vorträgen der anderen zuzuhören, sollten wir diesmal aktiv einen Moot Court gestalten. Dabei wurden wir in vier kleinere Gruppen eingeteilt, um uns mit jeweils unterschiedlichen Grundrechtsfällen zu beschäftigen: Eine Gruppe widmete sich einem Fall nach deutschem, die andere einem Fall nach ungarischen Recht; die beiden anderen Gruppen bearbeiteten jeweils einen europäischen Fall. Ausgestattet mit jeweils einem interessanten Fall galt es nun für die Gruppen, diesen zu lösen. Ziel war es, die Verhandlung dann am nächsten Tag schauspielerisch vorzutragen. Gegen 13 Uhr waren alle fertig mit der Vorbereitung des Moot Courts. Nun ging es hungrig zum Mittagessen in die Musikermensa.

Anschließend hatten wir alle etwas Freizeit: Einige nutzten diese, um ein paar Dinge zu erledigen, einige andere erholten sich einfach nur vom spannenden, aber doch straffen Programm. Ein paar weitere, insbesondere viele Ungarn, ließen sich jedoch trotz

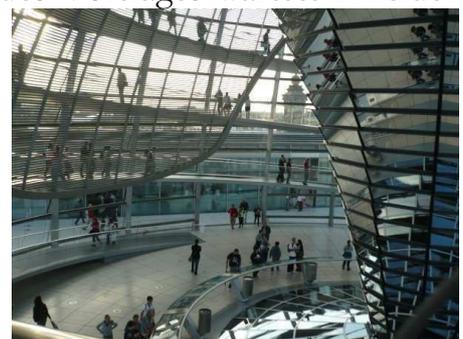


Müdigkeit und leichtem Nieselregen nicht davon abhalten, die Zeit zu nutzen und sich ein paar weitere Sehenswürdigkeiten anzusehen, wie etwa das Deutsch-Historische-Museum oder den Alexanderplatz.

Am Nachmittag haben wir uns dann alle vor dem Bundestag getroffen, wo wir zu einem Vortrag über das deutsche Parlament angemeldet waren. Nach strengen Sicherheitskontrollen wie am Flughafen sind wir den Plenarsaal betreten, wo

auch schon viele andere Schulklassen auf den Beginn des Vortrages warteten. Leider war aufgrund der vielen Schulklassen auch der Vortrag inhaltlich auf Schulklassen und nicht auf Jurastudenten ausgerichtet. Andererseits war es so vielleicht für die Budapester angenehm, da sie mit den Abläufen im Bundestag nicht so vertraut waren und so nicht „überhäuft“ wurden mit Informationen.

Am Abend waren wir in einem libanesischen Restaurant essen; danach sind wir noch in eine Bar in Friedrichshain gegangen und haben so den Tag ausklingen lassen.



Maria Wittig

## Freitag, 4. September

Das Seminar begann am Freitag um 9 Uhr. An diesem Tag wurden die Fälle vorgespielt. Die erste Gruppe simulierte den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Ein ungarischer Politiker hatte auf einer Demonstration einen roten Stern getragen. Dieser ist jedoch wie andere Symbole des Kommunismus sowie nationalsozialistische Symbole in Ungarn verboten, ein Verwenden wird strafrechtlich verfolgt. Dagegen wehrte sich der Politiker und bekam vom EuGH Recht. Das entsprechende ungarische Gesetz wurde demnach für nicht vereinbar mit europäischem Recht erklärt. Die zweite Gruppe simulierte das ungarische Verfassungsgericht. Dieses verhandelt nicht öffentlich, das Verfahren findet vielmehr nur schriftlich statt. Es wurden daher lediglich die Klageschrift und das Urteil vorgelesen, eine gespielte Verhandlung konnte im Gegensatz zu den anderen drei Verfahren nicht stattfinden. Der Fall handelte von einer Zeugin Jehovas, der entgegen ihrem ausdrücklichen Willen eine Blutkonserve verabreicht worden war, um sie bei bzw. nach der Geburt ihres Kindes vor dem Tod zu retten. Die dritte Gruppe behandelte den gleichen Fall vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht, wobei hier jedoch ein lebendiger Prozess vorgespielt wurde, indem die Beschwerdeführerin ihre Verzweiflung überzeugend unter Beweis stellen konnte. Interessanterweise wiesen aber sowohl das ungarische als auch das deutsche Verfassungsgericht die Beschwerde ab. Beide (simulierten) Gerichte gaben dem Schutz des Lebens bei der Abwägung mit der persönlichen Entscheidungsfreiheit den Vorrang. Im Anschluss daran fand eine ebenso lebhaft diskussion unter den Seminarteilnehmer statt. Auch Herr Prof. Dr. Heger, der den gesamten Vormittag das Seminar begleitete, schaltete sich in die Diskussion ein und referierte über den Stand der Rechtsprechung zu diesem Thema in Deutschland. Auch erklärte er nach der ersten Simulation kurz die Rechtslage in Deutschland bzgl. der Problematik verfassungsfeindlicher Symbole. Die vierte Gruppe simulierte den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Hier klagte ein deutscher Staatsbürger auf Schadensersatz, weil eine französische Schriftstellerin ein Buch über seinen Mord an seiner Ehefrau veröffentlichte. Das Gericht gab ihm Recht. Die beiden nationalen (Verfassungs-) Gerichte wurden von Studenten des jeweiligen Landes simuliert, die europäischen Gerichte (EuGH und EGMR) waren aus deutschen und ungarischen Studenten besetzt.

Da dies der letzte Seminartag war, wurde im Anschluss an die Moot Courts jedem Seminarteilnehmer sowie den beiden Tutoren und den beiden Organisatorinnen von deutscher Seite die Gelegenheit gegeben, ein Resümee zu ziehen. Alle waren sich in einem Punkt einig: Es war ein Glück, dass das Seminar trotz einiger Schwierigkeiten im Vorfeld doch noch stattfinden konnte. Auch die Tutoren zeigten sich zufrieden. Sie bezogen dies in erster Linie auf die Moot Courts, da diese trotz der enorm kurzen Vorbereitungszeit gut gelangen.

Anschließend aßen wir in der Mensa der Hochschule für Musik und fuhren dann nach Potsdam. Die Führung durch das Schloss Sanssouci sollte um 15.30 Uhr beginnen. Jedoch konnte unser Bus seine Fahrt wegen eines Demonstrationzuges nicht fortsetzen und wir mussten die restliche Strecke zu Fuß zurücklegen, weshalb wir leicht

verspätet und schweren Atems ankamen. Dort mussten wir dann feststellen, dass auf



Grund eines Missverständnisses unsere Führerin kaum deutsch, sondern nur ungarisch sprach. Erst übersetzten die ungarischen Studenten, dann schlossen sich die deutschen Seminarteilnehmer für einige Zeit einer anderen Gruppe an. Wir besichtigten nicht nur die verschiedenen prunkvollen Räume des Schlosses, sondern auch den riesigen Park, der sich an das Schloss anschließt.

Da wir unsere Regionalbahn um eine Minute verpassten, mussten wir erst mit dem Bus und danach mit der S-Bahn zurück nach Berlin fahren.

Um 19.30 Uhr aßen wir im „Chagall“. Nachdem jeder noch kurz nach Hause fahren konnte, besuchten wir dann gemeinsam eine Party auf dem Freibeuterschiff.

Patrick Zurth



# Handouts

# Die historische Entwicklung der Grundrechte in Ungarn, Deutschland und Europa

1. Einleitung und Begriff der Grundrechte
2. Die historische Entwicklung der Grundrechte in Europa
  - a. die rechtsphilosophische Ideengeschichte
  - b. Wichtigste Dokumente der Ursprünge der Menschenrechte in Europa
    - *Magna Carta Libertatum (England, 1215)*
    - *Habeas Corpus Akte (England, 1679)*
    - *Bill of Rights (England, 1689)*
    - *Bill of Rights of Virginia (Nordamerika, 1776)*
    - *Französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung (1789)*
3. Grundrechtsentwicklung in Ungarn und in Deutschland
  - Mittelalter bis 1850
  - 1850 bis 1918
  - 1918 bis 1945
  - 1945 bis Gegenwart
4. Grundrechtsentwicklung in Europa nach 1945
  - auf internationaler Ebene
  - *Europäische Menschenrechtskonvention (1950)*
  - *Rechtsprechung des EuGH*
  - *Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)*
    - Vorgeschichte / Entstehung
    - Funktion / Rechtsnatur / Verhältnis zum Vertrag von Lissabon
  - Ausblick, neuartige Gefährdungslagen

Vortrag von Ágnes und Julian, 25.08.2009

# *Die allgemeinen Grundrechte*

## *I. Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte*

- ✓ Altertum: hierarchisches Rechtssystem – göttliches und weltliches Recht
- ✓ Mittelalter: nur die Grosse hatten Rechte
- ✓ Die Zeit der Aufklärung: „Hommo hubilis lupus“
- ✓ Englisches Recht: die Probe des schriftlichen Rechtes
- ✓ Die französische Deklaration: Deklaration der ersten Generations-Rechte

## *II. Begriff der Grundrechte*

- ✓ Grundrechte als Abwehrrechte
- ✓ Grundrechte als Leistungsrechte
- ✓ Grundrechte als Mitwirkungsrechte

## *III. Die objektiv-rechtliche Grundrechtfunktion*

## *IV. Der Katalog der dritten Generations-Rechte*

- ✓ Umweltschutz
- ✓ Krankenrechte

## *V. Grundrechtsberechtigung*

## *VI. Die Beschränkung der Grundrechte*

Vorstellung von Jakob und Helga, 27.08.2009.

## Prozessuale Unterschiede in der Grundrechtssicherung in Ungarn und Deutschland

Ungarn	Deutschland
Errichtung eines Verfassungsgerichts 1989/90	Bundesverfassungsgericht 1949
Gesetzliche Festlegung im Gesetz über das Verfassungsgericht XXXII, 1989	Gesetzliche Festlegung im BVerfGG, §§90-95
Verfahren hauptsächlich anhand der Gesetzestexte und der früheren Entscheidungen, formalrechtlich nur Fristsetzung 60 Tage, Rechtswegerschöpfung	Richterrechtliche Entwickelte Zulässigkeitsdogmatik, strikte Verfahrensvorgaben für Zulässigkeit und Begründetheit
Keine Drittwirkung der Grundrechte in das Privat-, oder Strafrecht	Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte hinsichtlich der Auslegung von Gesetzen in Privat- und Strafrecht („Lüth-Urteil“)
Bürgerbeauftragte für Grundrechtsschutz mit Repräsentativer Funktion	Kein Sonderbeauftragter der Regierung für Grundrechte, vergleichbares Amt: Bundesdatenschutzbeauftragter
Möglichkeit der Popularklage	Popularklage untersagt
Pro Jahr ca. 1200 Verfahrenseingänge von Verfassungsbeschwerden, nur die Hälfte wird vor dem Richter verhandelt, die anderen von den Kammern abgewiesen	Pro Jahr ca. 6000 Verfahrenseingänge der Verfassungsbeschwerden
1% aller Verfahren vor dem Verfassungsgericht sind Verfassungsbeschwerden	96% aller Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sind Verfassungsbeschwerden
Erfolgsquoten im Internet nicht zugänglich	Erfolgsquote bei ca. 2%

## Menschenwürdeschutz

<u>Deutschland</u>	<u>Ungarn</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steht in Art. 1 I GG geschrieben, also gleich am Anfang der Verfassung --&gt; wegen der deutschen Geschichte hat es oberste Priorität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steht in Art. 54 der Verfassung geschrieben</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menschenwürde in Deutschland "unantastbar" aufgrund der Geschichte --&gt; kein Eingriff möglich --&gt; dafür eng auszulegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 8 Abs. 2 Verfassung: "In der Republik Ungarn bestimmt ein Gesetz die auf die grundlegenden Rechte und Pflichten bezogenen Regelungen, doch darf dieses den wesentlichen Inhalt eines Grundrechtes nicht einschränken." --&gt; dafür aber weit auszulegen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Deutschland Menschenwürde (Art. 1 I) und Recht auf Leben (Art. 2 II) in 2 verschiedenen Grundrechten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Ungarn beides in Art. 54 der Verfassung kodifiziert, sind untrennbar miteinander verbunden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeines Persönlichkeitsrecht ist ein Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit --&gt; Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Ungarn Menschenwürde = Allgemeines Persönlichkeitsrecht (BVG 8/1990 (23. IV.))</li> </ul>

## Allgemeine Handlungsfreiheit

<u>Deutschland</u>	<u>Ungarn</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steht in Art. 2 I GG geschrieben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen solchen Artikel gibt es in der ungarischen Verfassung nicht, aber es existiert ein solches Recht: es stammt aus dem Recht auf Menschenwürde als "Muttergrundrecht"</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Handlungsfreiheit hat verschiedene Ausprägungen, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden, aber nicht kodifiziert sind: z.B. Informationelle Selbstbestimmung, Allgemeines Persönlichkeitsrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch in Ungarn gibt es Rechte, die sich unter die allgemeine Handlungsfreiheit subsumieren lassen, z.B. Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 59 --&gt; im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz sind sie aber kodifiziert</li> </ul>

## GRUNDRECHTE im Vergleich - Deutschland, Ungarn, Europa

### Kommunikationsgrundrechte:

#### Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit

##### I. Einführung und historischer Überblick

##### II. Meinungsfreiheit

##### 1.) Ausgestaltung in Ungarn

- a.) Meinungsäußerungsfreiheit
- b.) Meinungsverbreitungsfreiheit

##### 2.) Ausgestaltung in Deutschland

- a.) Meinungsäußerungsfreiheit
- b.) Meinungsverbreitungsfreiheit

##### 4.) Rechtsprechung

- a.) Ungarn: Urteil Nr. 30 (1992):
- b.) Deutschland

##### aa.) Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198 ff.)

Boykottaufruf eines Hamburger Innensenators zum Film "Unsterbliche Geliebte" des Regisseurs Veith Harlan, weil Harlan an der Produktion des jüdenfeindlichen NS-Films "Jud Süß" beteiligt gewesen war. Dieser öffentliche Boykottaufruf, welcher zahlreiche Hinweise zur Rolle Harlans im Nationalsozialismus enthielt, wurde vom BVerfG als "Teil des Meinungskampfes" für zulässig gehalten.

##### bb.) Blinkfuer (BVerfGE 25, 256 ff.)

Blinkfuer war eine in Hamburg verbreitete Wochenzeitung. Der Fall trug sich in der Zeit vor der Wiedervereinigung von BRD und DDR zu. In der Zeitung war neben dem westdeutschen Fernsehprogramm auch das Programm der DDR abgedruckt. Ein großer westdeutscher Verlag, der Axel-Springer-Verlag, forderte sämtliche Zeitungshändler auf, den Vertrieb von Blinkfuer sofort einzustellen, unter Androhung der Einstellung der Geschäftsbeziehungen bei Weiterverkauf von "Blinkfuer".

Die Entscheidung des BVerfG ist hier konträr zum Lüth-Urteil: Der Boykottaufruf wurde für unzulässig erklärt. Das Gericht begründete dies damit, dass es hier nicht um den freien Meinungskampf gehe. Stattdessen werde den Zeitungshändlern die Möglichkeit genommen, in "voller innerer Freiheit" zu entscheiden.

##### II. Informationsfreiheit

1.) Ausgestaltung in Deutschland

2.) Ausgestaltung in Ungarn

III. Pressefreiheit

1.) Ausgestaltung in Ungarn

2.) Ausgestaltung in Deutschland

3.) Rechtsprechung

a.) Ungarn

b.) Deutschland: Spiegel-Urteil

Das Magazin Der Spiegel hatte am 10. Oktober 1962 unter dem Titel „Bedingt abwehrbereit“ über die militärische Situation in Deutschland und der NATO berichtet. Wegen Verdachts des Landesverrats wurde daraufhin gegen den Verleger und gegen den verantwortlichen Redakteur, sowie weitere Spiegel-Redakteure Haftbefehl und ein Durchsuchungsbeschluss erlassen. Die Räume des Spiegel-Verlags in Hamburg und Bonn wurden daraufhin durchsucht, umfangreiches Material wurde beschlagnahmt. Der SPIEGEL-Verlag erhob Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung von Durchsuchung und Beschlagnahme.

Nachdem das Gericht die Bedeutung der Presse und der Pressefreiheit abstrakt würdigte, stellte es auch die bereits angesprochene Institutsgarantie für ein freies Pressewesen fest. Daraufhin wog es die konkrete Einschränkung der Pressefreiheit durch die Durchsuchung und Beschlagnahme aufgrund der Strafprozessordnung gegenüber der Sicherheit des Staates und dem Verdacht des Landesverrates ab. Obwohl das Bundesverfassungsgericht anerkannte, dass die Bevölkerung auch über wichtige Vorgänge in der Verteidigungspolitik informiert werden muss, wurde hier im Ergebnis der Verdacht des Landesverrats als gravierender bewertet und die Durchsuchung und Beschlagnahme als angemessenes Mittel angesehen, um diesen Verdacht zu überprüfen. Dem Bestand des Staates wurde somit höheres Gewicht zugemessen als dem der Pressefreiheit. Bemerkenswert ist, dass die Entscheidung bei Stimmengleichheit ausfiel, das Ergebnis fiel also denkbar knapp aus.

IV. Film- und Rundfunkfreiheit

1.) Ausgestaltung in Deutschland

2.) Ausgestaltung in Ungarn

3.) Rechtsprechung

a.) Ungarn: Nr. 37/1992 Normenkontrollverfahren

b.) Deutschland: Lebach-Urteil

Bei dem "Soldatenmord von Lebach" waren 1969 bei einem Überfall auf ein Munitionslager vier schlafende Soldaten getötet, ein Soldat schwer verletzt und Munition entwendet. Die Haupttäter wurden 1970 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, ein Mittäter wegen Beihilfe zum Mord zu sechs Jahren Haft. Das ZDF hatte im Februar 1972 eine zweiteilige Sendung fertiggestellt und die Ausstrahlung für den Juni des Jahres geplant. Es sollte zunächst in einer Einleitung die Straftat und die beteiligten Täter mit Namen und Bildern vorstellen und anschließend als Dokumentarspiel mit Schauspielern die Tat rekonstruiert darstellen. Der zu sechs Jahren Haft verurteilte Täter stellte daraufhin einen Antrag, die Ausstrahlung im Wege der einstweiligen Verfügung zu untersagen. Dieser

wurde zunächst von Landgericht und Oberlandesgericht abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte der kurz vor der Entlassung stehende Häftling Verfassungsbeschwerde ein.

Das Bundesverfassungsgericht gab der Beschwerde statt, mit der Begründung, dass zwar in der Regel das Informationsinteresse der Bevölkerung überwiegt und damit die Rundfunkfreiheit bei einer aktuellen Berichterstattung über schwere Straftaten gegenüber dem Persönlichkeitsschutz (Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) des Täters Vorrang hat. Bei einer späteren Berichterstattung, die nicht mehr das Interesse an tagesaktueller Information bedient, muss aber eine neue Abwägung stattfinden. Hier kann das Persönlichkeitsrecht des inzwischen verurteilten und einsitzenden Täters insbesondere dann überwiegen, wenn durch die Berichterstattung die Resozialisierung gefährdet ist.

#### V. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in Deutschland

a.) Die qualifizierten Gesetzesvorbehalte des Art. 5 II GG

aa.) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze

bb.) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre

b.) Sonstige Grundrechtsschranken

aa.) Art. 9 II, 18 und 21 II GG

bb.) Zensurverbot

#### VI. Europäischer Ausblick

a.) Caroline-Urteil

b.) Jersild-Urteil vom 23. September 1994, A/298

Jersild, ein Fernsehjournalist interviewte Mitglieder der "Grünjacken", einer Jugendgruppe mit rassistischem Gedankengut. Dieses Interview wurde im Rahmen einer dänischen Nachrichtensendung ungeschnitten ausgestrahlt. Die Jugendlichen wurden in weiterer Folge wegen der darin gemachten rassistischen Äußerungen über Einwanderer und ethnische Gruppen gemäß § 266 (b) des dänischen Strafgesetzbuches, Jersild wegen Beihilfe und Anstiftung zu diesem Delikt (§ 266 (b) iVm. § 23 (1) StGB strafgerichtlich verurteilt.

Jersild legte Beschwerde ein und legte dar, dass seine Verurteilung und Bestrafung eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK darstelle.

Unbestritten ist, dass die zu prüfenden Maßnahmen einen Eingriff in Art. 10 EMRK darstellen, der gesetzlich vorgesehen (Art. 266 (b) und 23 (1) StGB) und auf ein Legitimes Ziel gerichtet ist ("Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer").

Strittig ist jedoch, ob dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Dies bedarf der Abwägung der von der EMRK geschützten Rechte auf "Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer" mit dem Recht auf "Weitergabe von Informationen".

## Die Berufsfreiheit in Ungarn, Deutschland und Europa

- I. **Einführung**
- II. **Die kulturhistorische Erscheinung der Berufsfreiheit**
- III. **Der Begriff in Art. 12 GG**
  1. *Eröffnung des Schutzbereiches*
    1. Beruf
    2. Ausbildung, Ausbildungsstätte
    3. Arbeitsplatz
  2. *Eingriff*
    1. in Berufsfreiheit
    2. in Ausbildungsfreiheit
    3. in freie Arbeitsplatzwahl
  3. *Verfassungsrechtliche Rechtvertigung – Gesetzvorbehalt*
    1. Drei-Stufenlehre
    2. Bsp. Apothekenurteil
  4. *Schutz- und Teilhaberrechte*
  5. *Freiheit von Arbeitszwang und Zwangsarbeit*
- IV. **Die Berufsfreiheit im Europarecht**
  1. *Enzyklen*
  2. *EMRK*
  3. *das Europäische Grundrechtscharta*
  4. *die Richtlinie 1994/33/EK*
- V. **Die Entwicklung und der Schutz des Rechtes auf Berufsfreiheit in Ungarn**
- VI. **Das Numerus Clausus-Urteil aus Deutschland**

Budapest, den 28. August 2009.

Von: Ellen Behnsen und Szabó András

## Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz in Deutschland und Ungarn

### **I Die Eigentumsgarantie nach Art.14 GG in Deutschland**

1. Allgemeines
2. Schutzbereich
3. Eingriff
  - a) Inhalts- und Schrankenbestimmungen
  - b) Enteignung
    - aa) Schweretheorie
    - bb) Sonderopfertheorie
    - cc) Formeller Enteignungsbegriff
4. Rechtfertigung
  - a) Inhalts- und Schrankenbestimmungen
  - b) Enteignung

### **II Der Eigentumsschutz im ungarischen Grundgesetz**

1. Freiheit und Eigentum
2. Der Schutz des Individuums gegen den Staat
3. Die Schutzrichtungen
4. Abweichungen im Vergleich zum zivilrechtlichen Eigentumsbegriff
5. Die funktionale Begriffsansicht
6. Eigentumsentziehung und Beschränkung
7. Die Enteignung
8. Bestimmung von Inhalt und Schranken

### **III Die historische Entwicklung des Eigentumsschutzes in Deutschland**

### **IV Die historische Entwicklung des Eigentumsschutzes in Ungarn und Europa**

### **V Wichtige Entscheidungen des BVerfG zur Entwicklung des Eigentumsschutzes**

1. Die Nassauskiesungsentscheidung
  - a) Sachverhalt
  - b) Leitsätze der Entscheidung
  - c) Aus der Begründung des Gerichts
  - d) Wichtigste Konsequenzen für die Praxis der Rechtsprechung
2. Die Pflichtexemplarentscheidung
  - a) Sachverhalt
  - b) Leitsatz der Entscheidung
  - c) Aus der Begründung des Gerichts
  - d) Wichtigste Konsequenzen für die Praxis der Rechtsprechung

### **VI Praxis des ungarischen Verfassungsgerichts**

### **VII Die besondere Ausprägung: Das geistige Eigentum**

### **VIII Das Eigentum im Europarecht**

1. Rechtsgrundlage
2. Anwendungsbereich
3. Schutzbereich
4. Eingriff
  - a) Eigentumsentziehung
  - b) Nutzungsregelung
5. Rechtfertigung
  - a) Eigentumsentziehung
  - b) Nutzungsregelung

# Verfahrensgrundrechte in Deutschland, Ungarn und Europa

- I. Einführung
- II. Verfahrensgrundrechte in Deutschland und Ungarn
  - 1. *Art. 19 IV GG*
  - 2. *Art. 101 I 2 GG*
  - 3. *Die Unabhängigkeit der Richter in Ungarn*
  - 4. *Weitere Grundrechte in Ungarn*
  - 5. *Art. 103 GG*
- III. Verfahrensgrundrechte in Europa
  - 1. *EMRK*
    - a) Art. 6
    - b) Art. 13
    - c) Art. 7
    - d) Das 7. Protokoll (1984)
  - 2. *Gemeinschaftsrecht*
- IV. Vergleich / Fazit
- V. Fall: Schießbefehl an der Berliner Mauer
  - Rückwirkungsverbot vs. „Gerechtigkeit“

## Gleichheitsgrundsatz im Vergleich Deutschland, Ungarn und Europa

1. Deutscher Gleichheitsgrundsatz - Art. 3 GG
2. Ungarischer Gleichheitssatz
3. Überblick (Einleitung, dt.)
4. Überblick (Einleitung, ung.)
- 4.1 Allgemeine Gleichheitsformel; Gleichheit der Menschenwürde, Gleichheitsregelungen in anderen Gesetzen
5. Prüfungsaufbau dt.
6. Diskriminationsteste, andere Verordnungen in der Verfassung
7. Bsp. Nachtarbeitsverbot
8. Bsp. Arbeitsgesetzbuch (§ 5.), Diskrimination wegen sonstiger Lagen
9. Europarecht
10. Fazit

Deutschland	Ungarn
- jeder ist gleich vor dem Gesetz, Bindung der Verwaltung und des Gesetzgebers	- jeder ist gleich vor dem Gesetz, Bindung der Verwaltung und des Gesetzgebers
- Grundrechtskatalog - Artikel 3 im Grundgesetz	- Ableitung von § 54. (1) Abs. Verf. (Verfassungsgericht, Entscheidung Nr.61/1992 )
- eines der wichtigsten Grundrechte	- eines der wichtigsten Grundrechte
- Menschenwürdekern (Art. 3 III GG)	- Menschenwürdekern § 54. (1) Abs. Verf.
- Einteilung in allg. und spezielle Gleichheitsrechte + Vorrang der speziellen Gleichheitsrechte	-Spezielle Grundrechte werden nicht konkretisiert in der ung. Verfassung, aber einige Fälle werden als Diskrimination wegen „sonstiger“ Lagen subsumiert
- Drittwirkung zwischen Privaten	- Keine Drittwirkung zwischen Privaten, → Zivil - oder Strafrechtsverfahren
- Prüfungsaufbau (im Unterschied zu Freiheitsrechten)	- Prüfungsaufbau (kein Unterschied zu Freiheitsrechten), Notwendigkeits- und Proportionalitätstest , Rationalitätstest
- Verstoß durch ein Gesetz – grundsätzlich Gesetzesänderung	- Verstoß durch ein Gesetz – Gesetzesänderung, Prozessnovation (Urteiländerung, Urteilenichtigkeit möglich)
- Verwaltungsakt nichtig, Urteil wird aufgehoben	- Verwaltungsakt nach verfassungswidrigem Gesetz → Prozess (Akt wird nichtig)

**Mout Court:**  
**Verfahren vor dem**  
**Verfassungsgericht**  
**(Deutschland)**

# Fall 1 – Verfahren vor dem Verfassungsgericht (Deutschland)

## Tatbestand

Frau Kiss, ungarische Staatsbürgerin, war am 1. August 2009 in einem ungarischen Hospital zur Geburt ihres ersten Kindes aufgenommen worden. Frau Kiss gehört zu den „Zeugen von Jehova“ und hatte deswegen im Krankenhaus eine mündliche Erklärung abgegeben, dass sie auf keinen Fall eine Bluttransfusion bekommen möchte. Das Kind hatte per Kaiserschnitt zur Welt gebracht werden müssen, da es verkehrtherum gelegen hatte. Bei der Operation war noch vor der Ausnahe des Kindes eine starke Blutung bei der Mutter vorgekommen und Frau Kiss musste im Notfall Blut gegeben werden. Ein paar Tage später sind Komplikationen bei Frau Kiss durch die Transfusion aufgetaucht und es musste eine zweite Operation durchgeführt werden.

Frau Kiss hat das Krankenhaus wegen Schadensersatz verklagt. Das Gericht hat die Klage wegen Fehlen der Rechtswidrigkeit auf Grund des Zivilgesetzbuches abgewiesen.

Frau Kiss hat eine Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht vorgelegt.

## Aufgaben

1. Formulieren Sie die Verfassungsbeschwerde!
2. Formulieren Sie eine Entscheidung des Verfassungsgerichts!

## **Klageschrift der Vertretung der Beschwerdeführerin**

Im Namen meiner Mandantin, Frau Elena Kiss, geboren am 04.07.1975 in Ungarn, beantrage ich, der Beschwerde gegen das vom Landesgericht Berlin erlassene Urteil stattzugeben und die Ablehnung der Klage auf Schadensersatz für rechtswidrig zu erklären.

Aus den Gründen: Meine Mandantin wurde am 01.08.2009 aufgrund der Geburt ihres ersten Kindes in das Franziskus-Hospital mit Sitz in Ungarn aufgenommen.

Als Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas hatte sie vor Aufnahme eine mündliche Erklärung darüber abgegeben, aus Gründen ihrer religiösen Überzeugung in keinem Fall Bluttransfusionen erhalten zu wollen.

Bei der Geburt des Kindes, welche in Form eines Kaiserschnitts vorgenommen wurde, traten im Anschluss verstärkt Blutungen ein, welche der behandelnde Arzt entgegen der Verfügung meiner Mandantin mit Bluttransfusionen nicht unerheblichen Ausmaßes ausglich.

Diese Transfusionen verursachten weitere medizinische Komplikationen, die dazu führten, dass meine Mandantin sich einer zusätzlichen Operation unterziehen musste.

Die daraufhin von ihr erhobene Klage gegen das Krankenhaus auf Leistung eines angemessenen Schadensersatzes vor dem Landesgericht Berlin wurde im Verfahren in letzter Instanz abgelehnt, sodass meine Mandantin mit ihrer Verfassungsbeschwerde ein entsprechend schutzwürdiges Interesse an der Feststellung grundrechtlicher Verletzung vorbringen kann.

Diese Verletzung wird wie folgt geltend gemacht:

Zunächst verbürgt Art. 2 I GG i.V.m. Art.1 I GG im Rahmen der freien und ungestörten Entfaltung der Persönlichkeit auch das Recht der Entscheidungsfreiheit für meine Mandantin. Mit der eindeutigen und für jedermann unmissverständlichen Erklärung vor Beginn der Behandlung, in keinem Fall Transfusionen erhalten zu können und zu wollen, machte meine Mandantin von dieser verfassungsrechtlichen Freiheit Gebrauch. Diese Anweisung bestand zu jedem Zeitpunkt der Behandlung in verbindlicher Weise fort und zieht daher in rechtlicher Konsequenz die Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Transfusionen nach sich.

Ferner resultiert aus Art.4 I GG für meine Mandantin die Freiheit das gesamte Verhalten und Leben an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und ihrer inneren Überzeugung gemäß zu handeln. Mit ihrer Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas verbietet sich für meine Mandantin nach den Grundsätzen dieser Gemeinschaft Konsum, Annahme und Verbrauch von bluthaltigen Substanzen, Mitteln und Konserven. Der entsprechende Verzicht auf auch gegebenenfalls lebensnotwendige Behandlungsmaßnahmen in dieser Weise wird durch Art. 4 gewährleistet, der zudem im Wortlaut keinem gesetzlichen Vorbehalt untersteht.

Schließlich hat meine Mandantin die Verletzung ihres Rechtes auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II GG vorzubringen. Dieses resultiert vorliegend nicht nur aus der rechtswidrig erteilten Bluttransfusion, sondern auch aus den Komplikationen, die diese im weiteren Verlauf verursacht hat. Der hier in eindeutiger Weise fehlerhaft

erfolgte Eingriff machte weitere Folgebehandlungen erforderlich, welche die Gesundheit meiner Mandantin nicht unerheblich schädigten.

Die Ablehnung des Landesgerichts Berlin, für die rechtswidrig vorgenommene Behandlung einen Schadensersatz zu gewährleisten, perpetuiert gegenwärtig die Grundrechtsverletzung und ist daher verfassungsrechtlich zu beanstanden.

Ich beantrage daher der Beschwerde von Frau Kiss stattzugeben und die Entscheidung des Gerichts für rechtswidrig zu erklären.

## Stellungnahme zur Beschwerde

1. Hiermit beantragt das Land X  
-vertreten durch Frau Dr. Thim und Herrn Dr. Klagge-  
die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
  
2. Die von der Bf. Vorgetragene Verletzung ihrer Grundrechte aus Artt. 2 I iVm 1 I, 2 II 1, 4 I, II, 3 GG ist unbegründet.
  - a) Das Landgericht hat in seiner Entscheidung auf Ablehnung des Schadensersatzanspruches der Bf. nicht in verfassungswidriger Weise die Entscheidungsfreiheit der Bf. aus Art. 2 I iVm 1 I GG missachtet. Es kam hiermit vielmehr seiner staatlichen Schutzpflicht des Lebens nach Art. 2 II 1 GG nach.
  
  - b) Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass das LG in seiner Entscheidung das Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 I, II GG verletzt habe. Diese ist nicht schrankenlos gewährleistet, sondern findet ihre äußersten Grenzziehungen in der Verfassung selbst im Lichte ihrer verfassungsmäßigen Gemeinschaftsbindung. Insbesondere stehen hier die staatliche Pflicht zum Schutze des Lebens (Art. 2 II 1 GG) und der Schutz der Familie und des Kindeswohles aus Art. 6 I, II GG der Religionsfreiheit in überwiegendem Maße gegenüber. Das LG hat dem Grundrecht der Bf. insoweit keine der Verfassung widersprechenden Grenzen gesetzt.
  
  - c) Auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG wird durch die Entscheidung des LG nicht verletzt, da auch hier die staatliche Lebensschutzpflicht überwiegt.
  
  - d) Eine Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 GG liegt ebenfalls nicht vor.
  
3. Die Beschwerde ist in jeder Hinsicht unbegründet und daher abzuweisen.

## Entscheidung des Gerichts

Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat eine mögliche Verletzung ihrer Rechte aus Artt. 2 I iVm 11, 4 I, II, 2 II 1, 3 GG plausibel dargelegt. Das Gericht hat die Beschwerde daher als zulässig angenommen.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Zutreffend wird vorgebracht, dass die Entscheidung der Bf. von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I iVm Art. 1 I erfasst wird. Insofern steht der Bf. das Recht zu, über ihren eigenen Körper zu entscheiden. Auch ist wegen der religiösen Motivierung der Entscheidung der Schutzbereich der Glaubensfreiheit aus Art. 4 I, II GG eröffnet. Art. 3 ist wegen einer Gleichbehandlung von wesentlichem Ungleichem zu berücksichtigen. Das Urteil des Landgerichts griff insoweit in die Rechte der Bf. ein, als eine Kompensation unterlassen worden ist.

Zutreffend nahm das Landgericht jedoch die Abwägung der Entscheidungsfreiheit der Bf. und der entgegenstehenden Pflichten des Staates und des Arztes vor. Das Landgericht hat daher nicht die Rechte der Bf. verletzt.

Zwar muss in diesem Fall die Entscheidungsfreiheit eine besondere Berücksichtigung finden, da bei einem körperlichen Bezug mögliche Beeinträchtigungen sehr schwer wiegen. Es muss grds. jedem Menschen freistehen, alleine und frei über seinen Körper zu bestimmen. Bei der Abwägung muss auch die Menschenwürde als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes beachtet werden. Diese Pflicht zum Respekt der freien Entscheidung kann jedoch nicht die überragende Pflicht des Staates zum Schutz des menschlichen Lebens überwiegen. Schließlich war hier auch eine Gefährdung des noch ungeborenen Kindes nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne kommt darüber hinaus die staatliche Pflicht zur Wahrung und zum Schutz der Familie aus Art. 6 GG zum Tragen. Außerdem muss dem behandelnden Arzt eine gewisse fachliche Kompetenz zugestanden werden. Es ist ihm aus diesem Grund und unter Berücksichtigung seines Berufsethos nicht zuzumuten, einen Menschen entgegen seiner Überzeugung und seiner Pflicht sterben zu lassen. Insofern kann der Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht zum Tragen kommen, weil ein Vertrag in diesem Falle im Widerspruch zu ethischen Grundsätzen steht. Der Bf. musste dies ferner bewusst sein, als sie ihre Entscheidung äußerte. Zutreffend macht die Bf. geltend, dass sich ihre Entscheidung vorliegend auf einen konkreten Fall bezieht und dieser somit eine stärkere Bindungswirkung zukommt. Es muss jedoch von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass sie angesichts großer Schmerzen oder des natürlichen Überlebensdranges des Menschen ihre Meinung ändert und kurz vor Eintritt des

Todes doch noch gerettet werden möchte, wenn entsprechende Maßnahmen bereits zu spät kämen. Das damit einhergehende Risiko ist für den Arzt nicht hinnehmbar.

## Danksagung

Bedanken möchten wir uns bei:

Prof. Dr. Martin Heger,  
den Tutoren Holger Greve und Krisztina Izsó,  
den Organisatoren auf ungarischer und deutscher Seite Kata  
Schadt, Gyöngyi Mészáros, Laura Scharfenberg und Hannah Vos,  
sowie allen Teilnehmern des Seminars,

vor allem aber natürlich beim Netzwerk Ost – West und der Dr.  
Meyer-Struckmann-Stiftung!

## Impressum

Jeder Seminarteilnehmer auf deutscher Seite hat zur Gestaltung mit einem Tagesbericht beigetragen.

Die Handouts wurden von allen Seminarteilnehmern jeweils zu ihrem Vortrag im Rahmen des Seminars erarbeitet.

Die verwendeten Bilder stellten Ágnes Kozicz, Edit Ágnes Osikovicz, Szabó András, Sandra Thim, Maria Wittig und Patrick Zurth zur Verfügung.

Der dargestellte Moot-Court-Fall wurde von Vanessa Purper, Anna Kleemann, Sandra Thim, Julian Klagge und Patrick Zurth bearbeitet und präsentiert.

Redaktion: Sandra Thim, Philipp Reinecke, Patrick Zurth.

